

## III.

## Das Eisenbahn- u. und das Forst- u. Strafgesetz betr.

## §. 11.

Das Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855, und das Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, von demselben Datum, treten in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit dem 1. October 1856 in Kraft.

Ausgenommen hiervon sind die im Art. 17 des erstern und im Art. 22 des letztern Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Dagegen ist das in §§. 28 und 32 des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, angeordnete Verfahren mit der im §. 5 der Verordnung, den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betreffend, vom 28. November 1840, enthaltenen Modification auf sämtliche nach dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle u. betreffend, vom 11. August 1855 zu beurtheilende Vergehungen anzuwenden, dafern die zu erkennende Strafe nicht 3 Wochen Gefängniß übersteigt und nicht Art. 23 des letztgedachten Gesetzes oder Art. 27 des Strafgesetzbuchs der Auferlegung einer Geldstrafe entgegensteht.

Insoweit in den beiden im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Gesetzen auf das Strafgesetzbuch Bezug genommen ist, ist dies mit den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Modificationen zu verstehen.

Desgleichen ist die in dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle u. betreffend, Art. 25 enthaltene Bezugnahme auf die Strafproceßordnung mit Berücksichtigung Dessen zu verstehen, was nachstehend über die Geltung dieses letztern Gesetzes festgesetzt wird.

## IV.

## Die Strafproceßordnung u. betreffend.

## §. 12.

Die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 und die Publicationsverordnung zu derselben treten in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit dem 1. October dieses Jahres nur soweit in Kraft als dies in den folgenden Paragraphen bestimmt wird.

Das Strafverfahren vor den receßherrschaftlichen Gerichten, die Competenz zum Verspruche der daselbst anhängigen Untersuchungen, sowohl in erster als in zweiter Instanz und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, richtet sich daher, auch in den nach dem Strafgesetzbuche und den im §. 11 erwähnten Gesetzen zu beurtheilenden Sachen nach den zeitherigen Vorschriften, so weit nicht die gegenwärtige Verordnung (vergl. insbesondere auch §. 1, Abs. 3 und §. 11, Abs. 3) etwas Anderes bestimmt.

## §. 13.

Der Gerichtsstand ist auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften nach den in der Strafproceßordnung Art. 48 bis mit 52 enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

## §. 14.

Sind gegen Jemanden mehrere Verbrechen angezeigt, welche nach den Bestimmungen der Art. 48 bis mit 52 der Strafproceßordnung zur Zuständigkeit verschiedener receßherrschaftlicher Gerichte gehören, so bewendet es hinsichtlich der Frage, ob von einem oder von mehreren dieser Gerichte,

und von welchen, deshalb mit der Untersuchung zu verfahren ist, bei den zeitherigen, in §§. 5 und 6 der Verordnung vom 7. Februar 1820 und den darauf bezüglichen neuern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

## §. 15.

Sind gegen Jemanden mehrere Verbrechen angezeigt, von denen eines oder einige nach den Bestimmungen der vorgeachten Artikel der Strafproceßordnung vor ein receßherrschaftliches, die andern aber vor ein königliches Gericht gehören würden, so ist die Untersuchung, wenn das letzte nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörige Verbrechen unter der Gerichtsbarkeit eines receßherrschaftlichen Gerichts begangen ist, von diesem wegen der sämtlichen vorliegenden Verbrechen in solcher Weise zu führen, als ob dieselben insgesammt und jedes für sich vor ein receßherrschaftliches Gericht gehörten. (Vergl. insbesondere §§. 5, 12, 14 dieser Verordnung.)

## §. 16.

Ist jedoch in dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle das letzte zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörige Verbrechen unter der Gerichtsbarkeit eines königlichen Gerichts verübt, so treten wegen der sämtlichen vorliegenden Verbrechen die Vorschriften der Strafproceßordnung in ihrem vollen Umfange ein und es findet demzufolge dann auch das in Art. 53 und 54 der Staatsanwaltschaft eingeräumte Wahlrecht, jedoch mit der Beschränkung auf die in Frage kommenden königlichen Gerichte, Statt.

## §. 17.

Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vor den Einzelrichter gehören, entscheidet auch hinsichtlich der Competenz zwischen receßherrschaftlichen und königlichen Gerichten die Prävention, in der im Art. 57 der Strafproceßordnung bestimmten Maße und mit der daselbst bestimmten Wirkung.

## §. 18.

Sind bei denjenigen Verbrechen, welche ein nach §§. 15, 16 und 17 vor ein königliches oder resp. ein receßherrschaftliches Gericht gestellter Verbrecher in dem andern dieser beiden Landestheile verübt hat, Personen als Miturheber theilhaft, welche an dem über die Competenz entscheidenden Verbrechen (nach §§. 15, 16 an dem letzten, nach §. 17 an demjenigen, welches zur Prävention Veranlassung gegeben hat), nicht Theil genommen haben, so ist wegen der Untersuchungsführung gegen diese Complicen Bericht an das Justizministerium zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten.

Dagegen gehören Gehilfen und Begünstiger der sämtlichen nach §§. 15, 16 und 17 von einem und demselben Gerichte zu untersuchenden Verbrechen vor dasselbe Gericht.

## §. 19.

Das Auftragsrecht und die Justizaufsicht in Strafsachen steht innerhalb der Schönburg'schen Receßherrschaften dem Appellationsgerichte zu Zwickau in der zeitherigen Weise zu. Beauftragung eines königlichen Gerichts mit einer vor ein receßherrschaftliches Gericht gehörigen, und eines receßherrschaftlichen mit einer vor ein königliches Gericht gehörigen Untersuchung kann nur von dem Justizministerium erfolgen. Die Untersuchungsgerichte, die Staatsanwaltschaft, das Appellationsgericht zu Zwickau und das Oberappellationsgericht haben, dafern sie in den zu ihrer Cognition gelangenden Sachen eine solche Beauftragung für zweckmäßig finden, deshalb an das Justizministerium Bericht und beziehentlich Vortrag zu erstatten.